

Neuer Kollektivvertrag ab 1. Mai 2013 für Kunststoffverarbeiter

Die Verhandlungen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter mit der Gewerkschaft Bau-Holz haben am 26.6.2013 nach zahlreichen Verhandlungen zu einem neuen Kollektivvertragsabschluss für Arbeiter und Lehrlinge (ausgenommen kaufmännische Lehrlinge) geführt.

Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter Österreichs.

Geltungsbeginn:

1. Etappe: 1. Mai 2013 bis 30. April 2014 (siehe Anhang I)
2. Etappe: 1. Mai 2014 bis 30. April 2015

Kollektivvertragliche Stundenlöhne und kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge) entnehmen Sie bitte dem Anhang I.

Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich in der ersten Etappe um 2,50 %. In der zweiten Etappe erfolgt eine Erhöhung um den durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (Betrachtungszeitraum vom März 2013 bis Februar 2014) zuzüglich eines Zuschlags von 0,4 %.

Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff.2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Rahmenrechtliche Änderung

Hinsichtlich der Pflichtpraktikanten, sowie der Ferialarbeitnehmer wurde eine neue Regelung vereinbart. Die Lehrlingsentschädigungen werden ab 01. Mai 2013 als Monatsbeträge ausgewiesen. Für Berufskraftfahrer werden die Kosten der Weiterbildungsmaßnahmen gemäß §19b Güterbeförderungsgesetz übernommen, der Arbeitnehmer muss diese Schulung jedoch in seiner Freizeit durchführen. Für ausgezeichnete Lehrlinge erfolgt eine neue Regelung zu den Internatskosten. Die konkreten Ausformulierungen zu diesen Punkten finden Sie in Anhang II.

Für weitere Auskünfte über den neuen Kollektivvertrag wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter.

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Wien, am 27.6.2013



KommR Hans Prihoda
Bundesinnungsmeister



Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Beilagen:

Anhang I: KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze

Anhang II: Neuregelungen des Rahmenkollektivvertrages für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe die Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter betreffend

KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze Kunststoffverarbeiter in EURO

Lohngruppe	Stundenlöhne bis 30.4.2013	Stundenlöhne ab 1.5.2013 - 30.4.2014
I	9,45	9,69
II	9,01	9,24
III	8,21	8,44
IV	7,90	8,13
V a)	7,90	8,13
V b)	7,53	7,76
	Monatsentschädigungen bis 30.4.2013	Monatsentschädigungen ab 1.5.2013 - 30.4.2014
1. Lehrjahr	569,70	584,51
2. Lehrjahr	748,57	768,03
3. Lehrjahr	912,94	936,68
4. Lehrjahr	996,20	1.022,10

KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze Kunststofftechnik in EURO

Lohngruppe	Stundenlöhne bis 30.4.2013	Stundenlöhne ab 1.5.2013 - 30.4.2014
I	9,66	9,90
II	9,01	9,24
III	8,21	8,44
	Monatsentschädigungen bis 30.4.2013	Monatsentschädigungen ab 1.5.2013 - 30.4.2014
1. Lehrjahr	569,70	584,51
2. Lehrjahr	748,57	768,03
3. Lehrjahr	1.001,49	1.027,53
4. Lehrjahr	1.268,21	1.301,18

ANHANG II

Neuregelungen des Rahmenkollektivvertrages für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe die Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter betreffend

Neuformulierung zu Pflichtpraktikanten

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten müssen.

Bei erstmaliger Beschäftigung als Pflichtpraktikant gebührt eine monatliche Vergütung für 40 Wochenstunden in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

Bei Vorlage eines Nachweises für ein bereits absolviertes Pflichtpraktikum gebührt bei jeder weiteren Beschäftigung als Pflichtpraktikant eine Vergütung für 40 Wochenstunden in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Neuformulierung zu Ferialarbeitnehmern

Ferialarbeitnehmer, sind Schüler und Studenten, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Schul- bzw. Semesterferien vorübergehend beschäftigt werden.

Ferialarbeitnehmern gebührt für die Beschäftigung im Ausmaß von 40 Wochenstunden ein Lohn in Höhe von 65 % der Lohngruppe IV der jeweils geltenden Lohnordnung.

Weiterbildung Berufskraftfahrer

Ausbildungskosten für die Weiterbildung gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 153/2006)

Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 153/2006, entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten und ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen.

Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr.153/2006, ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar.

Die im ersten Satz geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.

Neuregelung hinsichtlich der Übernahme von Internatskosten für ausgezeichnete Lehrlinge

§ 9a Internatskosten

Für das kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs gilt bundeseinheitlich:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens ein Drittel seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Hat der Lehrling eine Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und legt er das Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe dem Arbeitgeber unverzüglich vor, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die im betreffenden Schuljahr angefallenen Internatskosten zur Gänze zu ersetzen.